



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

1080 WIEN, LENAUGASSE 17, TEL (0 22 2) 42 33 48

Österr. Bundesfeuerwehrverband, 1080 Wien

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

GESETZENTWURF
32. GE/9.90

Datum: 3. APR. 1990

Verteilt:

5.4. Pj faf

St. Olsch-Horant

Datum 30.3.1990

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug Zahl: 112 777/15-I/7/90 GZ: 2/1-9/90/L.

Bearbeiter: BR Dr. Hahn

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG); Begutachtungsverfahren - Stellungnahme.

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband lehnt den Entwurf des o.zit. Bundesgesetzes ab, solange nicht eine exakte Definition gegeben wird, wodurch sich die örtliche Sicherheitspolizei von der allgemeinen Sicherheitspolizei unterscheidet.

Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf obliegt den Sicherheitsbehörden nach § 10 die Abwehr allgemeiner Gefahren, nach § 11 der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, nach § 12 die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, nach § 13 der Schutz der Vertreter ausländischer Staaten und nach § 14 Maßnahmen zum Schutz der bedrohten Rechtsgüter des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und des Vermögens.

Genau diese detailliert aufgelisteten Aufgaben werden ebenfalls der örtlichen Sicherheitspolizei zugeordnet mit der allgemeinen, für niemand nachvollziehbaren Formulierung, daß die Erfüllung der eben genannten Aufgaben dann den Sicherheitsbehörden nicht obliegt, wenn deren Abwehr im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinde gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Der Entwurf vermeint sohin, daß die Aufgaben der Sicherheitspolizei und der örtlichen Gefahrenpolizei geradezu ident sind und diese identen Gefahrenlagen nicht in die Kompetenz der Sicherheitspolizei fallen, wenn die Abwehr der Gefahren im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde liegt und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Diese Rechtsauffassung ist absolut nicht vertretbar.

Es wird gefordert:

1. Eine genaue Definition der örtlichen Gefahrenpolizei,
2. eine genaue Abgrenzung zwischen allgemeiner Sicherheitspolizei und örtlicher Gefahrenpolizei,
3. eine Definition, welche einen Bürgermeister oder Feuerwehrkommandanten bei jedweder Gefahrenlage exakt erkennen läßt, ob die Abwehr der Gefahr in die Kompetenz der allgemeinen Sicherheitspolizei oder in die Kompetenz der örtlichen Gefahrenpolizei fällt.

Es ist absolut unzumutbar, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die allgemeine verschwommene Definition des § 15 wurde offenbar in der Gesetzesvorlage gewählt, weil niemand in der Lage war, eine exakte Abgrenzung zwischen der allgemeinen Sicherheitspolizei und der örtlichen Gefahrenpolizei vorzunehmen. Wenn aber nicht einmal die Juristen, welche den Gesetzesentwurf erarbeitet haben, bisher in der Lage waren, eine Abgrenzung zu definieren, wie soll dann in einer konkreten Gefahrensituation (noch dazu unter Zeitdruck) ein Bürgermeister oder Feuerwehrkommandant entscheiden können, ob eine örtliche Gefahr vorliegt oder nicht. Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband wehrt sich vehement dagegen, die Feuerwehren zu einer Hilfspolizei werden zu lassen. Einzelne Ansätze zu diesem Versuch sind schon gegeben. Es sind bereits Diskussionen dahingehend im Gange, etwa den Wasserstrahl der Feuerwehren als "Quasiwasserwerfer" zu verwenden, um demonstrierende Gruppen aufzulösen. Jedweder Versuch, die Feuerwehren in dieser Richtung "einzuspannen" muß sofort zurückgewiesen werden.

Dazu einige Beispiele:

1. Soll der Gesetzesentwurf heißen, daß etwa die Feuerwehren, welche die örtliche Sicherheitspolizei wahrzunehmen haben, rechtswidrige Angriffe auf ein Gemeindehaus abzuwehren haben, wenn sie mit dem Wasserstrahl dazu in der Lage sind?

2. Heißt dies, daß die Feuerwehren Demonstranten von einer Gemeindestraße zu vertreiben haben, wenn ein Sitzstreik eine Durchfahrt unmöglich macht? (In diesem Falle läge das Interesse ausschließlich oder überwiegend bei der Gemeinde, sie wäre auch im Stande die Abwehr der Gefahren innerhalb ihrer örtlichen Grenzen zu besorgen).
3. Heißt dies, daß die Feuerwehren neben einer Brandwache verpflichtet wären, Plünderer von einer Brandruine fernzuhalten?

Der Gesetzesentwurf ist für die Feuerwehren absolut unannehmbar!

Der Gesetzesentwurf geht nämlich vollkommen unhaltbar davon aus, daß die allgemeine Sicherheitspolizei und die örtliche Sicherheitspolizei exakt die identen Aufgaben hätten, welche bezüglich der Gemeinden (Feuerwehren) nur dahingehend eingeschränkt wären, daß die Abwehr der Gefahr im ausschließlichen (?) oder überwiegender (?) Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (?).

Das heißt, daß der ausgesandte Entwurf absolut identische Aufgaben einerseits der allgemeinen Sicherheitspolizei, gleichzeitig aber andererseits der örtlichen Sicherheitspolizei zuweist, ohne daß irgendjemand in der Lage ist, nach dem Gesetzesentwurf die Grenze zwischen den Aufgaben zu ziehen.

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband gestattet sich nochmals zusammenzufassen:

Der Entwurf in der vorliegenden Form ist für die Feuerwehren absolut unannehmbar.

Es geht nicht an, daß mit einem Bundesgesetz entgegen der verfassungsrechtlich gesicherten Kompetenzverteilung plötzlich Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei auf die Gemeinden und damit auf die Feuerwehren übertragen werden.

Das Gesetz hat eine strikte, nachvollziehbare Definition und Abgrenzung zwischen der allgemeinen Sicherheitspolizei und der örtlichen Gefahrenpolizei zu enthalten.

Ohne eine derartige Legaldefinition sehen sich die Feuerwehren nicht in der Lage, dem Entwurf des Bundesgesetzes beitreten zu können.

Der Präsident:



(Erwin Nowak, LBD)